

12e. Kommunalwahlordnung - KWO -

In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar
2004, Amtsbl. S. 403

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006
(Amtsbl. S. 174)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Erster Teil

Wahlen zu den Gemeinderäten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-2)

Zweiter Abschnitt: Wahlgänge (§§ 3-5)

Dritter Abschnitt: Wählerverzeichnis und Wahlschein
(§§ 6-16)

Vierter Abschnitt: Wahlvorschläge (§§ 17-25)

Fünfter Abschnitt: Wahlhandlung (§§ 26-43)

Sechster Abschnitt: Feststellung des Wahlergebnisses
(§§ 44-60)

Siebenter Abschnitt: Wahlanfechtung und Wiederholungswahl
(§§ 61-62)

Zweiter Teil

Wahlen zu den Ortsräten und Bezirksräten (§§ 63-77)

Dritter Teil

Wahlen zu den Kreistagen (§§ 78-97)

Vierter Teil

Wahl zum Stadtverbandstag (§§ 98-99)

Fünfter Teil

Wahl und Abwahl der Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen, Landräte und der Stadtverbandspräsidentin oder des Stadtverbandspräsidenten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

(§§ 100-101)

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Wahl, Wahlhandlung,
Feststellung des Wahlergebnisses

(§§ 102-107)

Dritter Abschnitt: Stichwahl (§§ 108-110)

Vierter Abschnitt: Nachwahl, Wiederholungswahl

(§§ 111-112)

Fünfter Abschnitt: Abwahl (§§ 113-116)

Sechster Teil

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 117 Unterstützungsblätter

§ 118 Stimmzettel

§ 119 Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides

Siebenter Teil

Schlussbestimmungen

§ 120 (In-Kraft-Treten)

Anlagen 1-28 (*hier nicht wiedergegeben*)

Inhalt, 5. Teil 5. Abschnitt §§ 113-116 SaarLKWO 12e

1.-4. Teil (*hier nicht wiedergegeben*)

Fünfter Teil

Wahl und Abwahl der Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen, Landräte und der Stadtverbandspräsidentin oder des Stadtverbands- präsidenten

1.-4. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

Fünfter Abschnitt: Abwahl

§ 113 Abwahlorgane

Die für die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
der Landrätinnen und Landräte oder der Stadtverbandspräsi-
dentin oder des Stadtverbandspräsidenten gebildeten Wahl-
organe sind auch zuständig für die Durchführung einer
Abwahl.

§ 114 Vorbereitung der Abwahl

(1) Für die Vorbereitung der Abwahl gelten die
Bestimmungen für die Wahl der Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister, der Landrätinnen und Landräte oder der
Stadtverbandspräsidentin oder des Stadtverbandspräsidenten
entsprechend.

(2) Die Anlagen gelten mit der Maßgabe, dass jeweils das
Wort "Wahl" durch das Wort "Abwahl" ersetzt wird.

(3) Die Bekanntmachung des Tages der Entscheidung über
die Abwahl nach § 82 Abs. 2 KWG erfolgt spätestens am 24.
Tag vor der Abwahl.

(4) Die Bekanntmachung des Textes der Entscheidung über
die Abwahl erfolgt spätestens am sechsten Tag vor der Ab-
wahl.

§ 115 Stimmzettel, Umschläge

(1) Der Stimmzettel enthält den Text der Entscheidung über
die Abwahl in Form einer Frage und für die Beantwortung
der Frage mit einem "Ja" oder "Nein" jeweils einen Kreis zur
Kennzeichnung durch die Wählerin oder den Wähler ent-
sprechend dem Muster der Anlage 25.

(2) Stimmzettel sind in weißer Farbe herzustellen.

§ 116 Feststellung des Abwahlergebnisses

(1) Für die Zählung der Stimmen gilt § 107 Abs. 2 mit der
Maßgabe, dass die Stimmzetteln nach "Ja"- und
"Nein"-Stimmen zu ordnen und die gültigen Stimmzettel
dementsprechend geordnet und gebündelt zu verpacken sind.

(2) Der jeweils zuständige Wahlausschuss stellt fest

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl derjenigen Personen, die abgestimmt haben,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen
4. die Zahlen der "Ja"- und "Nein"-Stimmen an der Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
5. den Vomhundertsatz des Stimmenanteils der "Ja"- und "Nein"-Stimmen an der Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
6. den Vomhundertsatz der "Ja"- und "Nein"-Stimmen an der Gesamtzahl der Stimmberechtigten,
7. in welchem Sinne die zur Abwahl gestellte Frage entschieden worden ist.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das nach Absatz 2 festgestellte Ergebnis der Abwahl öffentlich bekannt.

Sechster Teil

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 117 Unterstützungsblätter

¹Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften auf Formblättern nach dem Muster der Anlage 27 zu erbringen. ²Die Gemeinden sind verpflichtet, die Unterstützungsblätter entgegenzunehmen. ³Sofern die Unterstützungsblätter nicht den Erfordernissen des § 85 KWG und der Anlage 27 zu dieser Verordnung entsprechen, hat die Gemeinde die Antragstellerinnen und Antragsteller auf die festgestellten Mängel hinzuweisen und hierüber eine Niederschrift zu fertigen.

§ 118 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden nach dem Muster der Anlage 28 amtlich hergestellt.

(2) Die Stimmzettel dürfen außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Aufdruck und dem Firmenaufdruck der Herstellerin oder des Herstellers keine Kennzeichen haben.

(3) ¹Der Stimmzettel enthält einen Hinweis auf den Inhalt der Frage und die Möglichkeit, die vorgelegte Frage mit "Ja" oder "Nein" durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten. ²Stehen mehrere Fragen zur Abstimmung, werden diese in der durch § 90 KWG bestimmten Reihenfolge unter Angabe der Antragstellerinnen und Antragsteller nacheinander aufgeführt.

(4) ¹Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmzetteln ist § 39 KWG entsprechend anzuwenden. ²Ein Stimmzettel ist auch ungültig, wenn die vorgelegten Fragen bei mehreren den gleichen Gegenstand betreffenden Fragen mehrmals mit "Ja" beantwortet werden.

§ 119 Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides

(1) ¹Der Gemeindevahlausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. ²Für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides gilt § 91 KWG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gemeindevahlausschuss feststellt:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Abstimmenden,

3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der gültigen "Ja"- und „Nein“-Stimmen
5. das Ergebnis des Bürgerentscheides im Sinne von § 21a Abs. 6 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat unverzüglich über das vom Gemeindevahlausschuss festgestellte Ergebnis und macht es öffentlich bekannt.

Siebenter Teil

Schlussbestimmungen

§ 120 (In-Kraft-Treten)

Anlagen 1-28 (*hier nicht wiedergegeben*)